Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###
###
###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/01982/2017
Hamburg, den 17. August 2017

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang	04.07.2017
Grundstück	
Belegenheit	###
Baublock	141-001
Flurstücke	04862, 04866, 04888, 04891 in der Gemarkung: Finkenwerder Nord

Herstellung eines zusätzlichen Pumpwerks im Pumpwerk A (südlich des Schöpfwerks Geb. 282)

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Transparenz in HH

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Auf der Basis der bestehenden Einleitungsgenehmigung nach §11a HmbAbwG Az. 974/2002 vom 18.08.2003 wird hiermit die Einleitung von Oberflächenwasser über ein neues Pumpwerk im Bereich des vorhandenen Pumpwerkes A mit neuem Anschluss an das vorhandene werksinterne Schmutzwassersiel unter den Rahmenbedingungen der bestehenden Wasserrechtlichen Erlaubnis Az. WRE 4/3 AI 82 vom 22.12.2003 in das öffentliche Schmutzwassersiel gestattet.

   Begründung

   Um die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nach den Zielsetzungen des Hamburgischen Abwassergesetztes (HmbAbwG) sicher zu stellen, und nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten, ist für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eine Genehmigung nach §11a HmbAbwG erforderlich. Diese Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	Finkenwerder 37 mit den Festsetzungen: Fläche mit wasserrechtlichen Regelungen; Bauschutzbereich Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

3	Lageplan Oberflächen
4	Lageplan sämtl. Leitungen
5	Lageplan Rückbau Oberflächen
6	Werkslageplan
7	Baubeschreibung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###
###
###
###

Transparenz in HH

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg

AUFLAGEN

Folgeeinrichtungen

2. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:

   2.1. Durch die Nutzung entsteht kein Bedarf an Fahrradplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).
   Es handelt sich um die Erweiterung einer technischen Anlage.

3. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:

   3.1. Durch die Nutzung entsteht kein Bedarf an Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).
   Es handelt sich um die Erweiterung einer technischen Anlage.

HINWEISE

4. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
   Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.

5. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
   Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

6. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
   "http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html".

Transparenz in HH

Anlage 2 zum Bescheid

AUFLAGEN UND HINWEISE ZUR EINLEITUNG VON ABWASSER

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
IB 1 - Betrieblicher Umweltschutz
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

AUFLAGEN

7. Auch mit dem neuen Pumpwerk im Bereich des vorhandenen Pumpwerkes A darf die in der bestehenden Einleitungsgenehmigung nach §11a HmbAbwG vom 18.08.2003 (Az. 947/2002) festgelegte einzuleitende Abwassermenge an der Übergabestelle zum öffentlichen Schmutzwassersiel von max. 25 l/s nicht überschritten werden.

8. Spätestens 8 Wochen nach der Inbetriebnahme des neuen Pumpwerkes ist der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe -IB13- eine Revisionszeichnung von der ausgeführten Maßnahme mit Darstellung der neu verlegten Leitungen unaufgefordert zuzusenden.

HINWEISE

9. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).

10. Die für den Dichtheitsnachweis erforderlichen Prüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17b HmbAbwG und das Errichten, Ändern und Abbrechen von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden dürfen nur von Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden (§§13b u. 17b HmbAbwG).

11. Für alle im Erdreich neu eingebauten Abwasserleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.

12. Der zuständigen Behörde ist die Dichtheit der im Erdreich neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme unaufgefordert nachzuweisen (Dichtheitsnachweis). (§ 17b HmbAbwG).

13. Der Dichtheitsnachweis besteht aus einem Prüfbericht und einem Lageplan, in dem die geprüften und als dicht nachgewiesenen Grundstücksentwässerungsanlagen dargestellt sind. Der Dichtheitsnachweis kann auch elektronisch, über die auf der Internetseite „www.hamburg.de/abwasser/formulare“ genannte E-Mail-Adresse, eingereicht werden.

Transparenz HH

14. Als Prüfbericht kann der auf der o.g. Internetseite bereit gestellte Vordruck P verwendet werden. Der Dichtheitsnachweis wird nur anerkannt, wenn die Prüfungen zum Nachweis der Dichtheit von einem nach § 13b Absatz 1 HmbAbwG anerkannten Fachbetrieb durchgeführt wurden.

Transparenz in HH

Anlage 3 zum Bescheid

BODENSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Umweltschutz
U 2 - Bodenschutz \ Altlasten
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

AUFLAGEN

15. Das o.g. Bauvorhaben soll auf einem Teil der Altlastverdachtsfläche 5432-002/03, 5432-002/05, 5432-002/07, 5432-002/13, 5432-002/14 sowie GAS-BW ausgeführt werden. Gegen das Bauvorhaben bestehen aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes seitens BSU-U23 keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) berücksichtigt werden:

16. Das geplante Bauvorhaben soll in der Elbmarsch errichtet werden. In diesem Gebiet sind organische Weichschichten (Klei und Torf) im Untergrund vorhanden. Infolge von Zersetzungsprozessen in diesen Böden können auf natürliche Weise Bodengase (Methan [CH4] und Kohlendioxid [CO2]) entstehen. Die Bodengase können bis in die oberflächennahen Bodenschichten aufsteigen und sich insbesondere unter versiegelten/bebauten Flächen anreichern und ggf. in bauliche Anlagen eindringen. Weiterführende Informationen zu dieser Thematik können der Broschüre „Methan aus Weichschichten, Sicheres Bauen bei Bodenluftbelastung“ unter: www.hamburg.de\altlasten entnommen werden. Diese Broschüre liegt auch in den Umweltdienststellen der Bezirksämter und dem Foyer der Behörde für Umwelt und Energie als Druckexemplar aus.

17. Bei der Errichtung des Gebäudes und der Anlagen sind vorsorglich bauliche Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Gasansammlungen und Gaseintritten in das Gebäude vorzusehen (§ 16 HBauO). Die baulichen Sicherungsmaßnahmen bestehen im Einzelnen aus:
    - Horizontale Flächendränage (mindestens 30 cm) aus Material mit guten Dränageeigenschaften gem. DIN 18196 (z.B. schluffarmer Sand oder Kies) unterhalb der Bodenplatte.
    - Baufolie zwischen Flächendränage und Bodenplatte zum Schutz vor Zementschlämmen.
    - Vertikale Gasdränage bis zur Geländeoberkante, die direkt an die horizontale Flächendränage angeschlossen wird. Die Anforderungen bezüglich Material und Schüttbreite entsprechend den Anforderungen an die horizontale Flächendränage. Die vertikale Gasdränage ist an der Geländeoberfläche dauerhaft diffusionsoffen zu halten.
    - Durchbrüche (> DN 100) in Frostschürzen, Fundamentbalken, Streifen- und Ringfundamente zur Vermeidung gefangener Räume. Diese werden direkt unterhalb der Bodenplatte (auf Höhe der horizontalen Flächendränage) in einem Abstand von 2-3 m angeordnet.
    - Gasdichte Leitungsdurchführungen der Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Gebäudesohle und unterirdische Kelleraußenwände.

18. Alternativ kann durch ein Bodenluftgutachten der Nachweis der Unbedenklichkeit der Bodenluftzusammensetzung auf dem Grundstück erbracht werden. Oder es wird durch ein Baugrundgutachten nachgewiesen werden, dass die Weichschichtenmächtigkeit auf dem Grundstück 2 Meter unterschreitet.

Transsolar HH

Nachträgliche Gutachten sind der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. Das Untersuchungskonzept für ein Bodenluftgutachten und die aus der Prüfung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse ggf. resultierenden Maßnahmen sind mit der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, Referat U23 (Tel.040/42840-4181) abzustimmen.

19. Das bei der geplanten Umbaumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (1. Juni 2012) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter www.hamburg.de/abfall, Stichwort „Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg“).

20. Sollten während der Bauarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbungen des Bodens, bodenuntypischer Geruch), ist das Amt für Verbraucherschutz des Bezirksamtes Hamburg Mitte, M / VS 315, Klosterwall 2 (Block A), 20095 Hamburg, Tel.: 28.54-4673 umgehend zu benachrichtigen. Der Baubeginn ist vorab ebenfalls dieser Dienststelle anzuzeigen.

21. Sollte keine teilweise Entfernung einer Bodenplatte erfolgen, so sind die vorbeschriebenen Maßnahmen und zur Gassicherung nicht erforderlich. Auf gassichere Leitungsdurchführungen ist dennoch zu achten.

Transparenz in HH

Anlage 4 zum Bescheid

LUFTVERKEHRSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt Verkehr und Straßenwesen
Mobilität
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

HINWEISE

22. Hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Baumaßnahme.

23. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens zum Einsatz gelangendes Baugerät ist hier gesondert zur Genehmigung vorzulegen.

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung
Art der beantragten Anlage: Anlage der Ver- und Entsorgung

Transparenz in HH